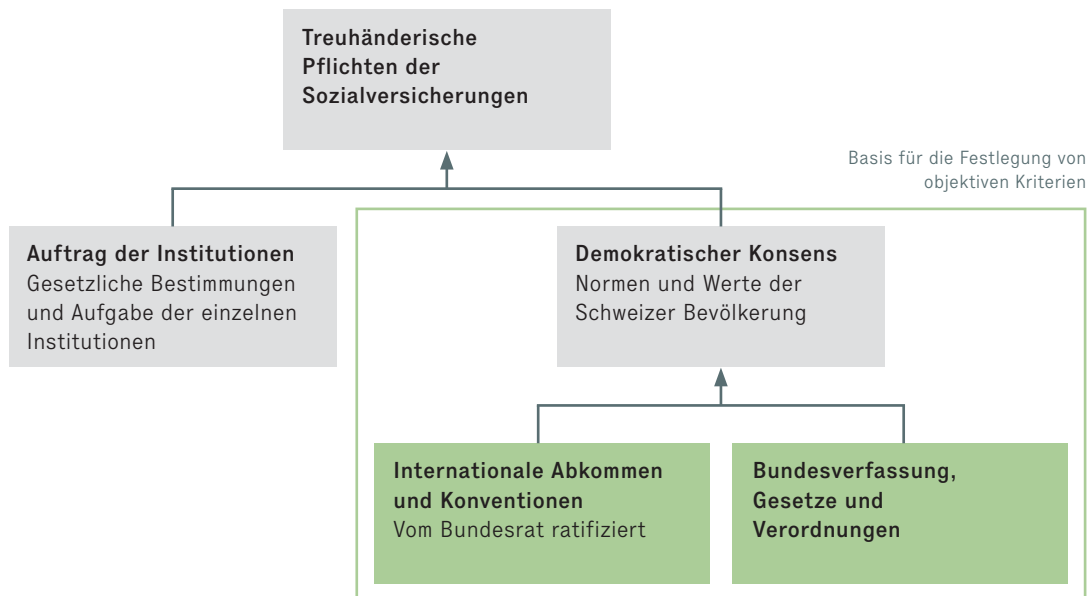


1. Normative Basis

Die Gründungsmitglieder des SVVK—ASIR erbringen ihre Dienstleistungen zu Gunsten eines grossen und repräsentativen Teils der Schweizer Bevölkerung. Somit liegt es nahe, die im demokratischen Konsens entstandenen Gesetze, Verordnungen sowie internationalen Abkommen und Konventionen (z.B. Übereinkommen über Streumunition) zur Definition von objektiven und anerkannten ESG-Kriterien als Basis heranzuziehen.



Wie im Schema dargestellt, drücken die gesetzlichen Rahmenbedingungen die Normen und Werte der Schweizer Bevölkerung aus, und eignen sich somit als Basis zur Festlegung von objektiven Kriterien zur Beurteilung der Anlagen nach ESG-Kriterien.

Die Bundesverfassung bildet das Fundament der normativen Basis. Danach folgen die von der Schweiz ratifizierten und in Kraft gesetzten internationalen Konventionen, welche einen Bezug zu Themen im Nachhaltigkeitsbereich haben. Schlussendlich sind die durch den Bundesrat und das Parlament erlassenen Gesetze und Verordnungen im Kontext der Nachhaltigkeit zu beachten. Nachfolgend werden diese drei Ebenen konkretisiert.

1.1 Bundesverfassung ¹

Artikel 2 präzisiert den Zweck der Eidgenossenschaft, welcher «die gemeinsame Wohlfahrt», «die nachhaltige Entwicklung», «die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» und «eine friedliche und gerechte internationale Ordnung» umfasst. Es handelt sich hier um Grundwerte aus den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, nach denen sich der Schweizer Gesetzgeber richtet. Zudem wird die Einbettung der Schweiz in das internationale Rechtssystem angesprochen.

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014)

Im Kapitel zu den Grundrechten handeln Artikel 7 bis 36 von den in der Schweiz gültigen Menschenrechten. Unter anderem werden Menschenwürde, Rechtsgleichheit, Schutz der Kinder und Jugendlichen, Vereinigungsfreiheit und die Eigentumsgarantie umschrieben. Es handelt sich hier in erster Linie um Grundwerte, die den Schutz der in der Schweiz lebenden Menschen vor Gewalt sowie vor wirtschaftlicher und staatlicher Ausbeutung gewährleisten sollen.

In Artikel 54 wird die Beziehung des Bundes zum Ausland definiert: «Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen». Hiermit werden die Grundprinzipien erwähnt, die der Bund in seiner Aussenpolitik anstrebt und durch die Unterzeichnung entsprechender internationaler Abkommen bekräftigt werden.

1.2 Internationale Konventionen

Die folgende Darstellung enthält eine Auswahl der von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen, welche für diese Betrachtung relevant sind.

Thema	Beschrieb	in Kraft seit
Menschenrechte und Grundfreiheiten	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)	28.11.1974
	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107)	26.03.1997
Arbeitsrecht	Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5)	18.06.1957
	Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8)	17.08.2000
Internationale Zusammenarbeit	Charta der Vereinten Nationen (SR 0.120)	10.09.2002
Krieg und Neutralität	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (SR 0.515.03)	09.03.1977
	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung (SR 0.515.092)	01.03.1999
	Übereinkommen über Streumunition (SR 0.515.093)	01.01.2013
	Vertrag über den Waffenhandel (SR 0.518.61)	30.04.2015
Korruption	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (SR 0.311.56)	24.10.2009

Quelle: Schweizerische Eidgenossenschaft, Systematische Rechtssammlung, www.admin.ch

Diese Konventionen und Übereinkommen decken sich weitgehend mit den 10 Prinzipien des UN Global Compact, einer strategischen Initiative der UNO, die sich an Unternehmen richtet und diese zur Einhaltung von universell anerkannten Prinzipien auffordert ². Die 10 Prinzipien sind folgende:

Prinzipien	
Menschenrechte	1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten und
	2. sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
Arbeitsnormen	3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren, sowie ferner für
	4. die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit;
	5. die Abschaffung der Kinderarbeit; und
	6. die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung einsetzen.
Umweltschutz	7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
	8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um grösseres Umweltbewusstsein zu fördern.
	9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
Korruptionsbekämpfung	10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Quelle: United Nations Global Compact

Der Global Compact wurde im Jahr 2000 von der UNO lanciert und zählt heute mehr als 12'000 Teilnehmer mit mehr als 8'000 Unternehmen aus 145 Ländern. Als Mitglied verpflichtet sich jedes Unternehmen zu folgenden Punkten:

1. den Global Compact und seine Prinzipien zu einem integralen Bestandteil seiner Unternehmensstrategie, Organisationskultur und täglichen Geschäftstätigkeit zu machen;
2. die Prinzipien des Global Compact in die Entscheidungsprozesse seines höchsten Führungsgremiums (zum Beispiel des Vorstands) einzubeziehen;
3. aktiv die allgemeinen Ziele und Themen der Vereinten Nationen zu unterstützen («allgemeine Ziele und Themen der Vereinten Nationen» bezieht sich auf eine Reihe weltweiter Problemstellungen im Zusammenhang mit den drängendsten oder anhaltenden globalen Herausforderungen: Frieden und Sicherheit, die Millenniums-Entwicklungsziele, Menschen- und Kinderrechte, Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheit, Bildung, humanitäre Hilfe, Migration, Ernährungssicherheit, nachhaltige Ökosysteme und Biodiversität, Klimaschutz und Klimaanpassung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Beschäftigung und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie Korruptionsbekämpfung);
4. in seinen Jahresberichten (oder ähnlichen zu publizierenden Dokumenten, etwa Nachhaltigkeitsberichten) in sogenannten Fortschrittsmitteilungen darzulegen, auf welche Weise es die zehn Prinzipien umsetzt und die allgemeinen Ziele und Themen der UN unterstützt, und
5. durch Lobbyarbeit und aktive Kontaktaufnahme zu gleichgesinnten Unternehmen und Kooperationspartnern, zu Kunden, Verbrauchern und zur Öffentlichkeit für den Global Compact und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung einzutreten.

Dank der Berichterstattung durch die Unternehmen (Punkt 4) ist der Global Compact ein nützliches Instrument, um die von der Schweiz unterzeichneten Konventionen im internationalen Umfeld anzuwenden.

1.3 Nationale Gesetze und Verordnungen

Die von der Schweiz unterzeichneten Konventionen und Übereinkommen werden anschliessend in Form von Gesetzen und Verordnungen auf nationaler Ebene konkretisiert. Mit dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (SR 946.231, in Kraft seit 1.01.2003) wurde zudem ein Instrument geschaffen, welches eine rasche Umsetzung von Sanktionen durch den Bundesrat erlaubt. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Umsetzung der internationalen Sanktionen gegen Syrien genannt, welche vom Bundesrat am 8. Juni 2012 beschlossen und mit Hilfe der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien (SR 946.231.172.7) umgesetzt wurden. Die Verordnung schreibt unter anderem ein Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen und Organisationen vor. Weitere vom Bundesrat verordnete Sanktionen sind:

Beschrieb	in Kraft seit
Verordnung über Massnahmen gegenüber Jemen (SR 946.231.179.8)	05.12.2014
Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72)	27.08.2014
Verordnung über Massnahmen gegenüber der Zentralafrikanischen Republik (SR 946.231.123.6)	15.03.2014
Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien (SR 946.231.172.7)	09.06.2012
Verordnung über Massnahmen gegenüber Guinea-Bissau (SR 946.231.138.3)	02.06.2012
Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen (SR 946.231.149.82)	31.03.2011
Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (SR 946.231.143.6)	20.01.2011
Verordnung über Massnahmen gegenüber Guinea (SR 946.231.138.1)	25.02.2010
Verordnung über Massnahmen gegenüber Eritrea (SR 946.231.132.9)	04.02.2010
Verordnung über Massnahmen gegenüber Somalia (SR 946.231.169.4)	25.05.2009
Verordnung über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea (SR 946.231.127.6)	26.10.2006
Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9)	29.06.2006
Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen in Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri (SR 946.231.10)	10.01.2006
Verordnung über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo (SR 946.231.12)	23.06.2005
Verordnung über Massnahmen gegenüber Sudan (SR 946.231.18)	26.05.2005
Verordnung über Massnahmen gegenüber Liberia (SR 946.231.16)	20.01.2005
Verordnung über Massnahmen gegenüber Côte d'Ivoire (SR 946.231.13)	20.01.2005
Verordnung über Massnahmen gegenüber Simbabwe (SR 946.209.2)	20.03.2002
Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban (SR 946.203)	03.10.2000
Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (SR 946.207)	16.07.1999
Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak (SR 946.206)	07.08.1990

Zusammengefasst besteht die normative Basis zur Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien aus drei Elementen:

1. Die Bundesverfassung als Fundament der in der Schweiz akzeptierten Normen und Werte
2. Die von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen, welche durch den UN Global Compact abgebildet werden
3. Die Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung internationaler Konventionen und Sanktionen in der Schweiz

Indem sich diese normative Basis auf Gesetze und Verordnungen sowie internationale Konventionen stützt, ist eine grösstmögliche Objektivität gewährleistet. Insbesondere will der Verein keine eigenen Kriterien definieren, die politisch motiviert oder moralisch begründet sind. Es ist in der Kompetenz der einzelnen Mitglieder, die normativen Grundlagen des Vereins durch zusätzliche Kriterien zu ergänzen.

Beispiele von subjektiven Kriterien und Gründe für nicht-Berücksichtigung als normative Grundlage. Die Liste ist nicht abschliessend.

Beispiele subjektiver Kriterien	Erklärung für nicht-Berücksichtigung
Tabak- und Alkoholindustrie	Der Konsum und Vertrieb von Tabak und alkoholischen Getränken ist in der Schweiz nicht verboten und auch nicht durch internationale Konventionen sanktioniert. Es kann nicht von einem universell anerkannten Wert ausgegangen werden, da er nicht dem demokratischen Willen der Versicherten als repräsentative Gruppe der Schweizer Bevölkerung entspricht.
Erneuerbare Energien	Obwohl politisch erwünscht und gefördert, kann auch hier nicht von einem universell anerkannten Wert ausgegangen werden.
Kernenergie	Ähnlich wie im Fall der Tabak- und Alkoholindustrie ist die Nutzung von Kernenergie in der Schweiz nicht verboten.
...	

Stand: 30.11.2015